Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr. 2921.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23. September 1847., betreffend die Aufnahme der Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthume Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreußischen Kredit-Systems gehören.

Auf Ihren Antrag vom 15. v. M. bestimme Ich, unter Aufhebung des Befehls vom 29. September 1835., daß die Taxen derjenigen adeligen Güter im Großherzogthume Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreußischen Kreditsystems gehören, künftig durch einen von der Generalkommission zu Posen zu ernennenden Spezialkommissarius, ohne Mitwirkung eines gerichtlichen Kommissarius, nach den Taxationsgrundsätzen des Posenschen Kreditsystems aufgenommen und durch die Generalkommission revidirt, festgestellt und ausgefertigt werden sollen.

Diese Bestimmung, mit deren Ausführung Ich Sie beauftrage, ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Brühl, den 23. September 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Uhden.

(Nr. 2922.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. November 1847., betreffend das bei Kündigung der vierprozentigen Posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren.

Auf Ihren Bericht vom 10. v. M. bestimme Ich hierdurch:

1) Daß vom 2. Januar 1848. an bei allen von dem Kreditinstitut des Großherzogthums Posen ausgehenden Kündigungen der vierprozentigen Posener Pfandbriefe zur Einlösung gegen baares Geld oder gegen andere Pfandbriefe — nach §§. 10. und 41. der Kreditordnung vom 15. Dezember 1821. — dasjenige Verfahren stattfinden soll, welches durch den §. 13. Art. 1—4. und 7. der Verordnung vom 15. April 1842. wegen Erweiterung des Posenschen landschaftlichen Kreditvereins (Gesetz-Sammlung S. 183.) für die Kündigung der drei und einhalbprozentigen Pfandbriefe vorgeschrieben ist.

2) Die nach dem bisher üblichen Verfahren bereits gekündigten und bis zum 2. Januar 1848. nicht eingelieferten vierprozentigen Pfandbriefe werden auf Kosten der Landschaft mittelst des im Art. 1. des §. 13. der Verordnung vom 15. April 1842. bezeichneten Verfahrens zweimal von vier zu vier Wochen und zwar zum zweitenmale spätestens am 1. April 1848. unter der im Art. 4. des §. 13. am angeführten Orte vorgeschriebenen Verwarnung zur Erhebung des Kapitals am nächsten Zinstermine aufgeboten.

Gegen diejenigen Pfandbriefsinhaber, welche die also gekündigten Pfandbriefe auch zu diesem Termine nicht eingeliefert haben, setzt die General-Landschafts-Direktion die Präklusion mit dem Realrechte auf die im Pfandbriefe ausgedrückte Spezialhypothek in Gemäßheit des Art. 4. §. 13. am angeführten Orte fest.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Sanssouci, den 10. November 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Bodelschwingh und Uhden.

(Nr. 2923.)

(Nr. 2923.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 10. Dezember 1847., betreffend die Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medizinalangelegenheiten.

Auf Ihren Bericht vom 12. v. M. bestimme Ich, daß mit dem 1. Jannar 1848. das Kuratorium für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-Angelegenheiten aufgelöst und die Direktion der Thierarzneischule, wie dies hinsichtlich des Charitékrankenhauses und seiner Nebeninstitute bereits durch Meinen Befehl vom 17. April v. J. angeordnet worden ist, unmittelbar dem Ministerium der Medizinalangelegenheiten untergeordnet werde.

Indem Ich von eben jenem Zeitpunkt ab die entgegenstehenden Bestimmungen des Regulativs vom 24. Juni 1836. (Gesetzsammlung Seite 249. ff.) hierdurch außer Kraft setze, will Ich die in dessen §. 6. dem genannten Kuratorium auferlegte Verpflichtung zur Begutachtung veterinairärztlicher Angelegenheiten in gleicher Weise und mit derselben Wirkung auf die Direktion der Thierarzneischule übertragen.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 10. Dezember 1847.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Eichhorn, v. Bodelschwingh und v. Rohr.
